



**ROSTOCKER FRACHT-
UND FISCHEREIHAFEN**



Lagerordnung der RFH GmbH

Gültig ab Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Geschäftsbesorgung durch andere Personen.....	3
§ 3 Prüfung von Erklärungen	3
II. Der Lagervertrag	3
§ 4 Der Vertragsabschluss	3
§ 5 Die Einlagerung.....	4
§ 6 Die Lagerung.....	5
§ 7 Die Auslagerung.....	6
§ 8 Eigentumsaufgabe.....	6
III. Haftung.....	6
§ 9 Die Haftung des Einlagerers	6
§ 10 Grundsätze der Haftung der RFH	6
§ 11 Ausschluss der Haftung.....	7
§ 12 Beschränkung der Haftung	8
§ 13 Ersatzleistung	8
§ 14 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	9
§ 15 Haftung von Mitarbeitern	9
IV. Der Lagerschein.....	9
§ 16 Ausstellung und Inhalt	9
§ 17 Abtretung des Herausgabeanspruchs.....	9
§ 18 Abhandenkommen des Lagerscheins.....	9
V. Versicherung der Güter	10
§ 19 Abschluss des Versicherungsvertrages und die Regulierung	10
VI. Zahlungsverkehr	10
§ 20 Entgelt.....	10
§ 21 Aufrechnung und Zurückbehaltung.....	11
§ 22 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht.....	11
VII. Dauer des Vertrages	12
§ 23 Kündigung	12
§ 24 Räumung des Lagers	12
VIII. Rechtsverlust	12
§ 25 Verjährung.....	12
IX. Schlussbestimmungen	13
§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht	13
§ 27 Rechtswirksamkeitsklausel.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH (im Weiteren „RFH“ genannt) betreibt gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern. Die RFH ist berechtigt, vom Einlagerer gewünschte Nebentätigkeiten aus dem Lagergeschäft (z.B. Sortieren, Gewichts- und Inhaltsfeststellungen, Probenentnahme, Lagerbehandlung) selbst gegen Entgelt auszuführen, gleichgültig ob dies auf eigenem Lager oder auf fremden Lägern, am Kai, auf Verkehrsmitteln etc. geschieht.
- (2) Für alle Lagergeschäfte mit der RFH und für alle Nebentätigkeiten aus dem Lagergeschäft gilt die Lagerordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar auch für und gegen jeden Rechtsnachfolger des Einlagerer oder Dritten.

Der Einlagerer hat die jeweils gültigen zollrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Abweichungen von der Lagerordnung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Geschäftsbesorgung durch andere Personen

- (1) Bedient sich die RFH zur Erfüllung der Geschäftsbesorgung anderer betriebsfremder Personen, so vereinbart sie mit diesen für deren Leistungen die verkehrsüblichen Geschäftsbedingungen unter Berücksichtigung des Interesses des Einlagerers oder des Dritten.
- (2) In einem Schadensfall tritt die RFH ihren etwaigen Anspruch gegen den Schädiger auf Verlangen des Einlagerers oder des Dritten ab.
- (3) Die RFH ist nicht verpflichtet, diese betriebsfremde Person während der Ausführung der Tätigkeit zu überwachen bzw. überwachen zu lassen.

§ 3 Prüfung von Erklärungen

Die RFH ist zur Prüfung

- a) der Echtheit von Unterschriften jeglicher Art sowie
- b) der Befugnisse der Unterzeichner von a) nicht verpflichtet.

II. Der Lagervertrag

§ 4 Der Vertragsabschluss

- (1) Alle Anmeldungen, Anträge, Aufträge, Verträge oder sonstige Anmeldungen sollen schriftlich erfolgen. Das gilt auch für vorab mündlich oder telefonisch angekündigte Aufträge.

Unterbleibt dennoch eine schriftliche Bestätigung, so gehen Ungewissheiten, Nachteile, Beweisfragen o.ä., die auf Unklarheiten aus mündlicher Übermittlung beruhen, zu Lasten des Einlagerers oder des Dritten.

- (2) Bei der Anmeldung müssen die Güter so spezifiziert werden, dass eine ordnungsgemäße Stapelung, Lagerung und Bearbeitung ermöglicht wird. Diese Spezifikation ist der RFH zu übergeben.

Alle Anweisungen für die Behandlung und die Verwahrung der Güter sind in die Spezifikation aufzunehmen. Die RFH ist nicht verpflichtet, die Angaben in den Spezifikationen nachzuprüfen oder zu ergänzen.

Für Stücke, deren Gewicht 500 kg überschreiten, ist das Einzelgewicht anzugeben.

Bei fehlerhafter Anmeldung und/oder Spezifikation hat der Einlagerer daraus entstehende Kosten zu tragen.

§ 5 Die Einlagerung

- (1) Die Abfertigung der Fahrzeuge und die Annahme von Gütern erfolgt nach ihrem Eintreffen am Lager in der Reihenfolge ihrer Meldung bei der zuständigen Stelle des Lagers, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (2) Der am Lager geltenden Arbeitszeit haben sich alle Beteiligten anzupassen.
- (3) Die Ausführung aller übernommenen Aufträge durch die RFH geschieht, soweit nichts anderes vereinbart ist oder besondere Umstände es verhindern, am nächsten Arbeitstag nach Einlieferung der erforderlichen Papiere (Lagerschein, Konnossement, Lieferschein usw.). Nach 12:00 Uhr mittags eingelieferte Papiere gelten als am nächsten Tag eingeliefert.
- (4) Die Einlagerung der Güter erfolgt nach Wahl der RFH in eigenen oder fremden Lägern.
- (5) Von der Lagerung und Bearbeitung sind alle Güter ausgeschlossen, welche wegen ihrer Beschaffenheit bzw. Eigenschaften (Feuergefährlichkeit, Gesundheitsschädlichkeit u.ä.) Nachteile jeglicher Art für das Lager oder andere Lagergüter bewirken können.

Eine Lagerung und Bearbeitung solcher Güter ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit der RFH möglich. Diese ist berechtigt, solche Güter ohne besondere Ankündigung im Keller, im Freien oder in dafür eingerichteten Speziallagern zu lagern.

- (6) Die RFH stellt dem Einlagerer über die eingelagerten Güter eine Einlagerungsanzeige aus.
- (7) Die RFH vermerkt äußerlich erkennbare Schäden an den Gütern oder ihrer Verpackung auf der Einlagerungsanzeige und/oder dem Lagerschein.

Bei der Einlagerung und sonstigen Tätigkeiten an oder mit Ladungseinheiten (unit loads, palettierte oder gebündelte Güter, gepackte Behälter, Container) bezieht sich die Prüfung durch die RFH nur auf die äußere Beschaffenheit der Einheiten.

§ 6 Die Lagerung

- (1) Die RFH kann die Güter innerhalb ihres Gesamtlagers (Eigen- und Fremdläger) umlagern. Sie hat dem Einlagerer die Umlagerung mit genauer Bezeichnung des neuen Lagerortes anzuzeigen.
- (2) Die RFH trägt für die verkehrsübliche Bewachung und Kontrolle der Lagergüter Sorge; zu darüber hinausgehenden besonderen Bewachungs- und/oder Kontrollmaßnahmen ist die RFH nicht verpflichtet.
- (3) Die RFH öffnet die Verpackung der Güter nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Einlagerers.

Der Lagerhalter ist jedoch zur Öffnung der Verpackung befugt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn in den Begleitpapieren die Art der Güter nicht eindeutig bezeichnet ist.

- (4) Die RFH ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Güter oder ihrer Verpackung auszuführen. Sie ist aber berechtigt, derartige Arbeiten auf Kosten des Einlagerers zu verrichten, wenn nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen durch ihre Unterlassung Verlust oder Beschädigung des Gutes selbst, anderer Güter oder der Lagerräume zu befürchten ist.
- (5) Die RFH ist berechtigt, ohne Auftrag, aber nicht verpflichtet, das Gut zu wiegen.

Wird das Gut von der RFH ohne Auftrag gewogen, so hat der Einlagerer die Kosten zu tragen, wenn das Gewicht zu niedrig angegeben wurde.

- (6) Nur der Einlagerer oder von ihm legitimierte Personen haben das Recht, Auskunft über eingelagerte Güter zu verlangen.

Sie können während der üblichen Geschäftsstunden in Begleitung des Lagerhalters oder seiner Mitarbeiter das Lager auf eigene Gefahr betreten.

- (7) Nehmen der Einlagerer oder seine Beauftragten Handlungen an oder mit den Lagergütern vor, so haben diese danach die Güter der RFH neu zu übergeben und Gewicht und Beschaffenheit der Güter mit ihr festzustellen. Geschieht dies nicht, haftet die RFH nicht für eine später festgestellte Minderung oder Beschädigung der Güter.

Auf Verlangen der RFH ist der Einlagerer verpflichtet, die Handlungen an den Lagergütern durch Mitarbeiter der RFH ausführen zu lassen.

- (8) Dem Einlagerer steht es frei, das Lager und die Art und Weise der Einlagerung seiner Güter zu besichtigen oder durch eine andere legitimierte Person besichtigen zu lassen.

Einwände gegen die Art und Weise der Einlagerung der Güter muss der Einlagerer gegenüber der RFH vorbringen. Erhebt der Einlagerer diese Einwände nicht unverzüglich nach der Einlagerung, verzichtet er auf diese Einwände, soweit die Einlagerung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

- (9) Der RFH steht das Hausrecht am Lagerort zu.

Der Einlagerer und seine Beauftragten haben alle lagerbezogenen Weisungen der RFH oder ihrer Mitarbeiter, insbesondere hinsichtlich ihres Verhaltens im Lager, der Einlagerung der Güter u. ä. m. zu befolgen.

§ 7 Die Auslagerung

- (1) Die Auslagerung der Güter erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit der RFH. Nur der Einlagerer oder die von ihm schriftlich zum Empfang der Güter legitimierte Personen sind berechtigt, die Güter in Empfang zu nehmen.
- (2) Hinsichtlich der Abfertigung der Fahrzeuge gilt § 5 Ziff. 1 entsprechend.

§ 8 Eigentumsaufgabe

Der Einlagerer, sein Rechtsnachfolger oder die von ihm legitimierte Personen sind nicht berechtigt, das Eigentum der in der Verfügungsgewalt der RFH befindlichen Ware einseitig aufzugeben.

III. Haftung

§ 9 Die Haftung des Einlagerers

- (1) Der Einlagerer haftet der RFH für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass der Einlagerer entgegen § 5 Ziff. 5 dieser Bestimmungen keinen Hinweis auf die Gefährlichkeit der Güter abgegeben hatte sowie für Schäden durch unrichtige oder unvollständige Bezeichnung der Güter, der Gewichtsangabe oder durch Mängel der Verpackung.
- (2) Der Einlagerer haftet der RFH für alle Schäden, welche er, seine Mitarbeiter oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstücks der RFH, anderen Einlagerern oder dem Grundstückseigentümer zufügen.

Als Beauftragte gelten auch Dritte, die auf seine Veranlassung das Lager oder das Lagergrundstück aufsuchen.

- (3) Der Einlagerer haftet der RFH für alle Schäden, die dieser dadurch entstehen, dass der Einlagerer gemäß § 6 Ziff. 9 dieser Bestimmungen erteilte Weisungen nicht beachtet.

§ 10 Grundsätze der Haftung der RFH

- (1) Die verkehrsvertragliche Haftung der RFH richtet sich nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen. Die RFH haftet auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit sie oder ihrer Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen ein Verschulden trifft.

- (2) Die Entlastungspflicht trifft die RFH; ist jedoch ein Schaden an einem Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen oder kann der RFH die Aufklärung einer Schadensursache nach Lager der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so haben der Einlagerer oder Dritte (§ 1 Ziff. 1) nachzuweisen, dass die RFH den Schaden schuldhaft verursacht hat.
- (3) Die RFH haftet nur für die Richtigkeit der angegebenen Eigenschaften der Ware, insbesondere Gattung, Gewicht, Maß, Provenienz o. ä., wenn diese Angaben von ihr festgestellt und schriftlich bestätigt worden sind. Der Ausschluss der Haftung für Schwund bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Ausschluss der Haftung

Ansprüche gegen die RFH wegen gänzlich oder teilweisen Verlustes oder Beschädigung sind ausgeschlossen, wenn

1. der Einlagerer oder die von ihm legitimierte Person die Beanstandungen nicht unverzüglich bei der Auslieferung der Güter am Lagerort, bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, gegenüber der RFH schriftlich vorgebracht hat,
2. ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung der Eingriffe von hoher Hand oder behördlichen Anordnungen verursacht werden ist und der dadurch entstandene Schaden auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnte; konnte ein Schaden aus einer der vorgenannten Gefahren entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils angenommen, dass der Schaden daran entstanden ist,
3. der Schaden seine Ursache in der Sphäre des Einlagerers (Person, Weisungen des Einlagerer oder von ihm beauftragter Dritter) und/oder des eingelagerten Gutes hat; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, mangelhafte oder fehlende Verpackung, inneren Verderb, Schwund, Rost, Schimmel, Fäulnis o. ä. verursacht worden ist,
4. die Güter vereinbarungsgemäß, üblicherweise oder entsprechend § 5 im Freien, oder in den dafür eingerichteten Spezialläger eingelagert waren und der Schaden auf diese Art der Lagerung zurückzuführen ist,
5. es sich um einen versicherten oder üblicherweise versicherbaren Schaden handelt,
6. der Einlagerer gegen seine Pflicht zur Spezifikation gemäß § 4 Ziff. 2 verstoßen hat und dadurch der eingetretene Schaden verursacht wurde.

§ 12 Beschränkung der Haftung

- (1) Als ersatzpflichtiger Wert der Güter gilt deren gemeiner Wert.

Die Haftung der RFH ist jedoch mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung begrenzt auf 5,00 €/kg brutto, auf das Gewicht der fehlenden bzw. beschädigten Teilmenge, maximal 25.000,00 € je Schadenfall.

Die Haftung der RFH ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügbaren Lagerung auf 2 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der RFH anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

- (2) Die Haftung der RFH ist auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt.

Für mittelbare Schäden, die nicht am Gute selbst entstehen (Vermögensschäden), insbesondere entgangenen Gewinn, haftet die RFH nicht.

- (3) Hat der Einlagerer Einwendungen gemäß § 6 Ziff. 8 dieser Bedingungen nicht unverzüglich vorgebracht und ist ein Schaden auf die Art der Unterbringung und/oder Sicherung der Güter zurückzuführen, so ist die Haftung der RFH gemäß § 254 BGB beschränkt bzw. ausgeschlossen.

§ 13 Ersatzleistung

- (1) Die RFH ist berechtigt aber nicht verpflichtet, innerhalb einer Frist von 6 Monaten den Schadenersatzanspruch des Einlagerers dadurch zu befriedigen, dass sie diesem Güter gleicher Art und Güte zur Verfügung stellt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte den Schadenersatzanspruch bei der RFH schriftlich anmeldet.

Die RFH ist berechtigt, Beschädigungen unter Ausschluss der Haftung für Wertminderung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (2) Bei Schäden an einem Sachteil, der einen selbständigen Wert hat, oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörenden Sachen bleibt eine etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile außer Betracht.
- (3) In Höhe der geleisteten Entschädigungen gehen etwaige Ansprüche des Wareneigentümers hinsichtlich des eingelagerten Gutes gegen Dritte auf die RFH über. Wurde ein Anspruch gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung dienendes Recht aufgegeben, so ist die RFH von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (4) Erreicht die durch die RFH geleistete Entschädigung den gemeinen Wert des Gutes oder den gemeinen Wert von Teilen des Gutes, kann die RFH wählen, ob mit der Zahlung der Entschädigung die Rechte an den Gütern oder den Teilen der Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn die RFH ihn nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Entschädigungsleistungen gegenüber dem Berechtigten wählt.

§ 14 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Vorstehende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der RFH oder ihrer leitenden Angestellten beruht.

§ 15 Haftung von Mitarbeitern

Die Haftung von Mitarbeitern der RFH gegenüber dem Einlagerer oder dritten Personen ist entsprechend den vorstehenden Haftungsbestimmungen der Lagerordnung ausgeschlossen, dieses gilt nicht, wenn der Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat.

IV. Der Lagerschein

§ 16 Ausstellung und Inhalt

- (1) Die RFH stellt einen Lagerschein über die bei ihr eingelagerten Güter aus, wenn der Einlagerer dies beantragt.

Die RFH kann die Ausstellung des Lagerscheines verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse der RFH vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ihre Ansprüche auf Entgelt, Auslagen usw. gegen den Einlagerer durch das eingelagerte Gut nicht mehr gedeckt sind.

- (2) Die RFH schreibt Teilabnahmen auf dem Lagerschein ab. Sie kann den Lagerschein zurück-nehmen und über das restliche Gut einen neuen Lagerschein ausstellen.

§ 17 Abtretung des Herausgabeanspruchs

- (1) Die Abtretung des Herausgabeanspruchs erfolgt durch Ausfüllen der im Lagerschein-formular vorgesehenen Vordrucke. Für ihre Wirkung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend, soweit nicht in diesen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Die Abtretung des Herausgabeanspruchs ist der RFH gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr von dem Abtretenden unter genauer Bezeichnung des Erwerbers schriftlich angezeigt worden ist. Ist die Abtretung auf dem Lagerschein schriftlich durch Ausfüllen des Vordruckes erklärt worden, so genügt als Anzeige das Vorlegen des Lagerscheins durch den neuen Inhaber.

§ 18 Abhandenkommen des Lagerscheins

- (1) Ist ein Lagerschein abhandengekommen oder vernichtet, so ist die RFH berechtigt, das Gut dem Einlagerer oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben, wenn sich dieser schriftlich verpflichtet, die RFH von allen Folgen dieser Auslieferung freizustellen und zur

Sicherheit dieser Verpflichtung eine Bürgschaftserklärung einer deutschen Bank beibringt, welche nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§ 108 Abs. 1 ZPO) als Sicherheit zugelassen würde.

- (2) Wird nach Abgabe einer derartigen Verpflichtungsurkunde seitens des Empfängers und nach Übergabe der Bürgschaftserklärung für alle Verpflichtungen aus der Urkunde das Gut ausgeliefert, so verjähren die Ansprüche gegen die RFH wegen des in dem Lagerschein bezeichneten Gutes in einem Jahr nach Übergabe.

V. Versicherung der Güter

§ 19

Abschluss des Versicherungsvertrages und die Regulierung

- (1) Die RFH ist nicht verpflichtet, die Güter für eigene und fremde Rechnung zu versichern.
- (2) Ein Auftrag zur Besorgung einer Versicherung muss schriftlich erfolgen und alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Abschluss der Versicherung notwendig sind. Die RFH muss die Annahme oder Ablehnung des Auftrages unverzüglich erklären.

Kommt der Abschluss der Versicherung aus Gründen, die die RFH nicht zu vertreten hat, nicht oder unzureichend zustande, haftet die RFH nicht für Nachteile, die sich hieraus ergeben. Sie hat den Einlagerer über das Nichtzustandekommen der Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Im Versicherungsfall ist der Anspruch auf die Entschädigungsleistung der Versicherung beschränkt.

Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die RFH auf Grund allgemeiner gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass die RFH ihm die Rechte aus dem in seinem Auftrag geschlossenen Versicherungsvertrag abtritt.

VI. Zahlungsverkehr

§ 20

Entgelt

- (1) Die RFH hat Anspruch auf das vereinbarte oder ortsübliche Entgelt.

Bei der Berechnung des Lagergeldes werden angefangene Monate und angefangene 100 kg oder angefangene Quadratmeter/Kubikmeter als volle Einheit gerechnet.

Die RFH ist berechtigt, für Auslagen eine angemessene Provision zu berechnen, unbeschadet des Anspruchs auf Erstattung des Verzugschadens und auf Zinsen.

Für die Ausstellung und Umschreibung von Lagerscheinen ist der RFH ein Entgelt zu zahlen.

- (2) Die von der RFH berechneten Entgelte und Auslagen sind spätestens an dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin fällig.

Bei Vollkaufleuten tritt Zahlungsverzug 5 Tage nach Fälligkeit ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Verzug werden Zinsen bis zur Höhe von 6% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank fällig. Unbeschadet hiervon bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche aus Verzug.

- (3) In den Entgelten für Aufnehmen und Absetzen sind die Zuschläge für das Be- und Entladen von Eisenbahnwaggons, Fuhrwerken, Containern und Lastzügen nicht enthalten; diese werden zusätzlich berechnet wie auch das Abdecken bzw. Bedecken von offenen Eisenbahnwaggons sowie das Verkeilen und Verschnüren von Ladungen.
- (4) Auslagen aller Art (z. B. Stand- und Überliegegelder, Porti usw.) sind der RFH vom Einlagerer bzw. Wareneigentümer zu erstatten.

§ 21

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen der RFH aus dem Lagergeschäft und den damit zusammenhängenden Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 22

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die RFH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus irgendwelchem Grunde gegen den Einlagerer zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem Gut, solange es sich in ihrer Verfügungsgewalt befindet.
- (2) Die RFH kann die Auslieferung auch von Teilen des Gutes verweigern, solange sie für ihre Ansprüche nicht voll befriedigt ist.
- (3) Überträgt der Einlagerer den Herausgabeanspruch an dem Gut an einen Dritten, so muss der Abtretungsempfänger das aus dem früheren Lagervertrag auf dem Gut lastende Pfand- und Zurückbehaltungsrecht dulden, solange die RFH nicht darauf verzichtet. § 404 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der abtretende Einlagerer bleibt für die Ansprüche der RFH aus dem früheren Lagervertrag haftbar, bis die RFH ihn aus der Haftung entlässt.
- (5) Wurde ein Lagerschein ausgestellt und der Herausgabeanspruch an einen Dritten abgetreten, so besteht ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht diesem gegenüber nur wegen derjenigen Lagergeld, Spesen und Auslage, welche mit dem abgetretenen Lagergute zusammenhängen oder der RFH gegen den Abtretungsempfänger unmittelbar zustehen.

VII. Dauer des Vertrages

§ 23 Kündigung

- (1) Der Lagervertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- (2) Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er erst nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage der Einlagerung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat aufgekündigt werden.
- (3) Die RFH ist berechtigt, den Lagervertrag fristlos zu kündigen und sofortige Räumung des Lagers zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den sie nicht zu vertreten hat.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Einlagerer mit der Zahlung des Lagergeldes für 2 Monate in Rückstand gerät,
 - b) die Erfüllung des Lagervertrages durch die in § 11 Ziff. 2 aufgezählten Ereignisse verhindert oder beeinflusst wird,
 - c) der Wert der Lagergüter die Forderungen der RFH nicht mehr deckt,
 - d) die Güter das Lager oder andere Güter gefährden,
 - e) bei der Einlagerung vom Einlagerer nicht auf besondere Gefahren hingewiesen wurde, die von seinen Gütern ausgehen.
- (4) Ist die RFH zur fristlosen Kündigung berechtigt, kann sie die Lagergüter nach vorheriger Androhung unter angemessener Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des Einlagerers vernichten oder vernichten lassen.

§ 24 Räumung des Lagers

Gerät der Einlagerer mit der Räumung des Lagers in Verzug, so ist die RFH ohne weitere Fristsetzung berechtigt, die Güter des Einlagerers auf dessen Kosten und Gefahr aus dem Lager zu entfernen.

VIII. Rechtsverlust

§ 25 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche gegen die RFH, einerlei aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte Kenntnis von dem Anspruch erhält oder an welchem die Ablieferung stattgefunden hat.
- (3) Für den Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt maßgebend, der am frühesten eingetreten ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen ist Rostock.
- (2) Gerichtsstand ist Rostock, sofern der Einlagerer zu dem Personenkreis des § 24 AGB gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die RFH ist auch berechtigt am Hauptsitz des Einlagerers zu klagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 27

Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Rostock, im Januar 2017